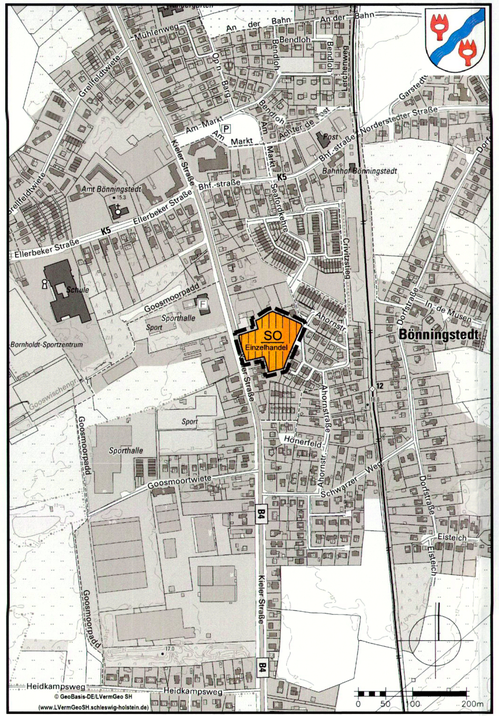

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. 2017 Teil I S. 1063)

Plan-zeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
	Abgrenzung des räumlichen Änderungsbereiches der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes	
	Art der baulichen Nutzung	**§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB**
SO Einzelhandel	Sonstige Sondergebiete, „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb"	§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

„Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)"

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.05. 2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Pinneberger Tageblatt am 05.06.2019. Sie wurde zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Bönningstedt (www.boenningstedt.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen" bereitgestellt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist als öffentliche Informationsveranstaltung am 26.06.2019 durchgeführt worden.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 30.08.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 14.11.2019 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 36. Änderung, und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 36. Änderung, und die Begründung haben in der Zeit vom 30.12.2019 bis zum 31.01.2020 (einschließlich) im Rathaus der Stadt Quickborn, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn, Besprechungsraum 31 während folgender Zeiten: montags, dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 20.12.2019 im Pinneberger Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich unter www.bönningstedt.de unter der Rubrik „Veröffentlichungen" in das Internet eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.12.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.09.2020 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bönningstedt, 13.01.2022

(Siegel) GEMEINDE BÖNNINGSTEDT KREIS PINNEBERG

(LAMMERT)

Bürgermeister

8. Der Flächennutzungsplan, 36. Änderung, wurde am 30.09.2020 von der Gemeindevertretung beschlossen und die Begründung durch Beschluss vom 30.09.2020 gebilligt.

Bönningstedt, 13.01.2022

(Siegel) GEMEINDE BÖNNINGSTEDT KREIS PINNEBERG

(LAMMERT)

Bürgermeister

9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat den Flächennutzungsplan, 36. Änderung, mit Bescheid vom 04.11.2021 Az.: IV522 - 512.111 - 56.005 (36. Ä.) - mit Hinweisen - genehmigt. Die Hinweise wurden beachtet.

Bönningstedt, 13.01.2022

(Siegel) GEMEINDE BÖNNINGSTEDT KREIS PINNEBERG

(LAMMERT)

Bürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 36. Änderung, sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei denen der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im Pinneberger Tageblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan, 36. Änderung, wurde mithin am wirksam.

Bönningstedt,

(Siegel)

Bürgermeister

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Flächennutzungsplanes, 36. Änderung der Gemeinde Bönningstedt übereinstimmt. Auf Anfrage bei der Stadtverwaltung Quickborn - Fachbereich 3 - Koordination Gemeinden, Bahnhofstraße 100, 25451 Quickborn stellvertretend für die Gemeinde Bönningstedt - kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

GEMEINDE BÖNNINGSTEDT
- KREIS PINNEBERG -

36. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
„Sondergebiet Einzelhandel Kieler Straße"

Für das Gebiet

südlich	der Bebauung Kieler Straße Nr. 70 bis 74 (fortl. gerade Nummern),
südwestlich	der Bebauung Ahornstraße Nr. 46,
nordwestlich	der Gemeindestraße „Ahornstraße" und der Bebauung Ahornstraße Nr. 54 bis 62 (fortl. gerade Nummern),
nördlich	der Grundstücksflächen Kieler Straße Nr. 60,
östlich	der Bebauung Kieler Straße Nr. 62 und 64

ÜBERSICHTSPLAN o. M.

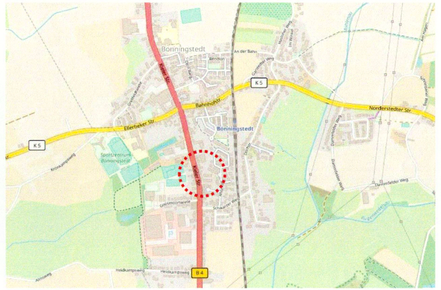

Beratungs- und Verfahrensstand: Ausschuss für Bauwesen und Umweltschutz vom 18.+19.06.2020 Gemeindevertretung vom 30.09.2020 Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss Genehmigungsverfahren	Planverfasser: BIS-SCHARLIBBE 24613 Aukrug	Maßstab: 1 : 5.000 (im Original)	Planungsstand vom 13.07.2020 (Plan Nr. 3.1) Genehmigung